PANORAMA

Frage des Monats

Ein Abfallbegleitschein wird als Beförderungspapier genutzt. Eingetragen sind Abfallerzeuger, Beförderer, Entsorgungsunternehmen. Im Feld für Vermerke stehen UN-Nummer, Bezeichnung, Anzahl und Art der Versandstücke.

Ist das zulässig?

Nehmen Sie an unserer aktuellen Umfrage teil: www.gefahrgut-online.de

Zahl des Monats

5

Beanstandungen führt das Bundesamt für Güterverkehr für das Jahr 2013 in Bezug auf die Fahrwegbestimmungen nach § 35 GGVSEB an. Diese betrafen ausschließlich ausländische Fahrzeuge.

Zitat des Monats

»Entscheidend ist die Sicherheit der Verpackung.«



Anita Schmidt, BAM, über die Zielsetzung bei der Neufassung der BAM-Gefahrgutregel 001.



MULTILATERALE VEREINBARUNGEN

_ Zu den Vereinbarungen zwischen mindestens zwei ADR-Staaten: Unsere Übersicht in der Rubrik "Vorschriften" als Download.

TUNNELKATEGORIEN _ Die aktuelle Übersicht über Beschränkungen für den Gefahrguttransport in 12 ADR-Ländern als Download in der Rubrik "Vorschriften". www.gefahrgut-online.de

NACHGEFRAGT _ beim Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft

Wie steht der BDE zur geplanten Änderung der 4. BlmSchV?

Der BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasserund Rohstoffwirtschaft lehnt die mit dem Entwurf zur Umsetzung von Artikel 14 der EU-Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (EED) vorgelegten Änderungen weiterer umweltrechtlicher Vorschriften ab. Der vorgelegte Entwurf zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Bundesimmis-



Peter Kurth, Präsident des Entsorgerverbands BDE.

sionsschutzverordnung – BImSchV) stuft sonstige Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle anders als bisher ein, wodurch sich Änderungen im Genehmigungsverfahren ergeben würden. BDE-Präsident Peter Kurth: "Der vorgelegte Entwurf beinhaltet massive materielle Änderungen bei der Zulassung von Abfallbehandlungsanlagen und erschwert diese unnötig. Der Entwurf bedeutet einen Eingriff in die Genehmigungspraxis der Entsorgungsbranche und widerspricht der bisherigen EU-konformen Regelung."

Statt wie bisher das vereinfachte Verfahren zur Genehmigung müssten sonstige Behandlungsanlagen unterschiedlicher Durchsatzkapazität für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle einem förmlichen Genehmigungsverfahren unterzogen werden, was eine Verschärfung der geltenden Praxis bedeuten würde. Betroffen hiervon sind alle sonstigen Abfallbehandlungsanlagen, die unter Punkt 8.11 der geltenden 4. Bundesimmissionsschutzverordnung geführt werden.



Die neue BetrSichV ordnet auch die Regelungen von Prüfungen zum Explosionsschutz neu.

Betriebssicherheitsverordnung mit neuer Struktur beschlossen

KONKRET _ Bis Anfang 2015 soll die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Kraft treten, hat die Bundesregierung am 27. August beschlossen. Allerdings ist vorher noch die Zustimmung des Bundesrats erforderlich. In der neuen Fassung werden nun Doppelregelungen beseitigt werden, sowohl innerhalb der bisherigen Verordnung als auch zu anderen Rechtsvorschriften (zum Beispiel zur Gefahrstoffverordnung und zum neuen Gewässerschutzrecht des Bundes (AwSV)).

Beim Explosionsschutz werden Anforderungen an die Prüfer erstmals in der Verordnung selbst festgelegt. Im Gegenzug müssen Prüfungen bei Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten nicht mehr durch zugelassene Überwachungsstellen durchgeführt werden. Die materiellen Anforderungen zum Brand- und Explosionsschutz finden sich ausschließlich in der Gefahrstoffverordnung (Artikel 2 der Artikelverordnung). Das Explosionsschutzdokument wird Bestandteil der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung. gh